

Friedhofsgebührensatzung der Stadt Zerbst/Anhalt

Auf der Grundlage der §§ 8 und 99 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA Nr. 12/2014 S. 288 und der §§ 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) sowie des § 27 der Friedhofssatzung der Stadt Zerbst/Anhalt hat der Stadtrat der Stadt Zerbst/Anhalt in seiner Sitzung am 30.11.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der von der Stadt Zerbst/Anhalt verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sowie für Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren erhoben. Für zusätzliche Leistungen, die nicht im Gebührenverzeichnis enthalten sind, wird die zu erhebende Gebühr im Einzelfall nach dem tatsächlichen Aufwand festgesetzt.

§ 2 Gebührensätze

(1) Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Verzeichnisses der Gebührensätze, das Bestandteil dieser Satzung ist, erhoben.

(2) Bei den Gebührentarifen von Nr. 1 bis 7 handelt es sich um Bruttobeträge. Diese Gebühren verstehen sich aufgrund der Einführung des § 2b UStG zum 01.01.2023 inklusive der gesetzlich geltenden Umsatzsteuer.

§ 3 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner ist derjenige, der die Leistungen des Friedhofs und seiner Einrichtungen sowie der Friedhofsverwaltung in Anspruch nimmt.

(2) Sind für eine Leistung mehrere Personen gebührenpflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebührensschuld

(1) Die Gebührensschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach dieser Satzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.

(2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(3) Gebühren werden nach Inanspruchnahme der Leistungen nicht erstattet. Die Bestimmung des § 5 bleibt unberührt.

§ 5 Billigkeitsmaßnahmen

Ansprüche aus dem Gebührenschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, so können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 6
Inkrafttreten/Ausserkrafttreten

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Friedhofsgebührensatzung für den Heidedorfriedhof der Stadt Zerbst/Anhalt und die Friedhofsgebührensatzung der Ortsteilfriedhöfe vom 23.11.2017 i. d. Fassung vom 22.11.2018 außer Kraft.

Zerbst/Anhalt, den 09.12.2022


Andreas Dittmann
Bürgermeister



Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Zerbst/Anhalt vom 01. Januar 2023

Verzeichnis der Gebührensätze

<u>Gebührenart</u>	Gebührenhöhe in EUR
<u>I. Steuerpflichtige Gebühren</u>	
1. Urnengemeinschaftsanlage ohne Namennennung Überlassung der Grabstätte, Friedhofsunterhaltung und Pflege Grabanlage	1.249,00
2. Urnengemeinschaftsanlage mit Namennennung – Einzelgrab Überlassung der Grabstätte, Friedhofsunterhaltung und Pflege der Grabanlage	1.321,00
3. Urnengemeinschaftsanlage mit Namennennung – Partnergrab für Verlängerung des Nutzungsrechts je Jahr Überlassung der Grabstätte, Friedhofsunterhaltung und Pflege der Grabanlage	2.652,00 177,00
4. Urnengemeinschaftsanlage Urnenpartnergrab für die Verlängerung des Nutzungsrechts je Jahr Überlassung der Grabstätte, Friedhofsunterhaltung und Pflege der Grabanlage	1.500,00 100,00
5. Erdgemeinschaftsgrabanlage – Reihengrab Überlassung der Grabstätte, Friedhofsunterhaltung und Pflege der Grabanlage	2.182,00
6. Urnengemeinschaftsanlage Baumreihengrab Überlassung der Grabstätte, Friedhofsunterhaltung und Pflege der Grabanlage	1.324,00
7. Urnengemeinschaftsanlage Baumpartnergrab für Verlängerung des Nutzungsrechts je Jahr Überlassung der Grabstätte, Friedhofsunterhaltung und Pflege der Grabanlage	1.650,00 110,00
<u>II. Steuerfreie Gebühren</u>	
8. Reihengrabstätte Überlassung der Grabstätte und Friedhofsunterhaltung	1.340,00
9. Wahlgrabstätten Kauf des Nutzungsrechts und Friedhofsunterhaltung, Einebnung der Grabstätte nach Ablauf der Nutzungszeit. Bei Mehrfachgrab- stätten vervielfältigen sich die Gebühren entsprechend der Grab- stellenanzahl.	

a)	Kinderwahlgrabstätte	870,00
	für Verlängerung des Nutzungsrechts je Jahr	87,00
b)	Wahlgrabstätte für Sargbestattungen	1.580,00
	für Verlängerung des Nutzungsrechts je Jahr	79,00
c)	mehrstellige Wahlgrabstätte Mauerstelle, nur Nachkauf	
	für Verlängerung des Nutzungsrechts je Jahr	177,00
d)	Urnenwahlgrabstätte mit Gestaltungsrichtlinie	960,00
	für Verlängerung des Nutzungsrechts je Jahr	64,00
e)	Urnenwahlgrabstätte ohne Gestaltungsrichtlinie	1.035,00
	für Verlängerung des Nutzungsrechts je Jahr	69,00
f)	Urnenwahlgrabstätte im Park und an den Abteilen	1.230,00
	für Verlängerung des Nutzungsrechts je Jahr	82,00
10.	Aus- bzw. Ein- oder Umbetten von Urnen	
a)	Umbettung einer Urne	191,00
b)	Ein- oder Ausbettung einer Urne	95,00
	Der Urnenversand wird gesondert berechnet.	
11.	Benutzung des Aufbahrungsraumes	72,00
12.	Benutzung der Kapelle/Trauerhalle	166,00
13.	Benutzung des Kapellenvorraumes	68,00
14.	Pflegegebühr bis zum Ablauf der Ruhezeit je Grabstelle und Jahr bei vorzeitiger Rückgabe der Grabstätte (pauschal)	40,00
15.	Grabmalaufstellungsgebühr: Berechnung nach Verwaltungsge- bührensatzung	